Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-und Beteiligungsausschuss	16.05.2013	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	04.06.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	13.06.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

6. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif vom 17. Dezember 2001

Betroffene Produktgruppe

11.02.11.01-04 Personenstandswesen

./.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erhöhung der Gebühreneinnahmen um mindestens 100.000 € jährlich-

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Beteiligungsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen, der Rat beschließt die 6. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif vom 17. Dezember 2011 entsprechend der beigefügten Anlage.

Begründung:

Entsprechend des Haushaltsbegleitbeschlusses 2013 (Beschlussvorlage 5329/2009-2014) vom 07.03.2013 sind alle Haushaltspositionen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu überprüfen. Das Standesamt konnte im Haushaltsjahr 2012 einen Kostendeckungsgrad von 84,74 % erreichen. Ziel der Erhöhung ist demzufolge, diesen Deckungsgrad merkbar anzuheben. Für das Standesamt wird deshalb vorgeschlagen, die bisherigen Einnahmen aus Verwaltungsgebühren durch eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung zu erhöhen.

Die Stadt Bielefeld kann hinsichtlich ihrer Standesamtsgebühren von derjenigen Gebührenordnung, die die Landesregierung NRW erlassen hat, gem. § 2 Abs. 3 S. 1 Gebührengesetz NRW (GebG NRW v. 23.8.1999, GV NRW S. 524) abweichen. Die Stadt Dortmund hat bereits eine vergleichbare Gebührenordnung (Satzung) mit Gebührentarif erlassen.

Die etwaige Höhe der durch die vorgesehene Gebührenanhebung zu erzielenden jährlichen Mehreinnahmen gegenüber der bisherigen Regelung lässt sich nur mit Vorbehalten beziffern. Die Einnahmen sind – wie bei allen Gebührenarten – allein von der Inanspruchnahme abhängig. Die beim Standesamt nachgefragten Amtshandlungen, für die es insg. 76 Tarifstellen gibt, sind stark

schwankend. Legt man die Gebühreneinnahmen des Jahres 2012 mit rd. 470 T€ zugrunde und schlägt darauf pauschal 40 % auf, würde das jährliche Gebührenaufkommen um etwa 188 T€ auf 658 T€ ansteigen. Tatsächlich und vorsichtig geschätzt, ist ein Ansteigen des Aufkommens um rund 100 T€/jährlich zu verwirklichen.

Die Anhebung um 40 % führt z. B für Geburts-, Sterbe-, Heirats-(Ehe-) und Lebenspartnerschaftsurkunden dazu, dass die Gebühren für diese Dokumente sich von 10 € auf 14 €/ Stück erhöhen. Bei Mehrfach-Urkunden, die im gleichen Arbeitsschritt hergestellt werden, verringern sich die Gebühren aufgrund gesetzlicher Regelungen um die Hälfte.

Der derzeitige Gebührentarif (zuletzt ergänzt durch die 5. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 18. April 2013) endet mit der Tarifziffer 42.

Beginnend ab Tarifziffer 43 sollen folgende Tarifziffern für das Standesamtswesen wie folgt geändert werden:

Ziffer	Gebührentatbestand

Ziller	Gebunrentatbestand			
43	Beurkundung von Geburten			
	Ordn-Nr.		Gebühr	
	150.2.1.001	Auskunft aus einem Registereintrag	10,00 €	
	150.2.1.002	Auskunft aus den Sammelakten	10,00 €	
	150.2.1.003	Auslagen nach Aufwand:		
		Kopie pro Vorgang, Umschläge etc.	0,50 €	
	150.2.1.004	Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt	80,00 €	
	150.2.1.005	Bescheinigung über die Namensänderung	10,00 €	
	150.2.1.006	Einsicht in einen Registereintrag	10,00€	
	150.2.1.007	Einsicht in die Sammelakten	10,00 €	
	150.2.1.008	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	30,00 €	
	150.2.1.009	mehrsprachige Geburtsurkunde*	14,00 €	
	150.2.1.010	Eintragung in ein internationales Stammbuch	10,00 €	
	150.2.1.011	Erklärung über die Namensführung des Kindes	30,00 €	
	150.2.1.012	beglaubigter Registerausdruck*	14,00 €	
	150.2.1.013	Geburtsurkunde*	14,00 €	
	150.2.1.014	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung		
		für andere als die gesetzlichen Zwecke	5,00 €	
	150.2.1.015	Anerkennung einer Heimatstaatsentscheidung	20,00 €	
4	Beurkundung von Sterbefällen			
	150.2.2.001	Ausstellung einer Sterbeurkunde*	14,00 €	
	150.2.2.002	Auskunft aus einem Registereintrag	10,00 €	
	150.2.2.003	Auskunft aus den Sammelakten	10,00 €	
	150.2.2.004	Auslagen nach Aufwand		
		Kopie pro Vorgang, Umschläge etc.	0,50 €	
	150.2.2.005	Beurkundung eines im Ausland erfolgten Sterbefalls	60,00€	
	150.2.2.006	Einsicht in einen Registereintrag	10,00 €	
	150.2.2.007	Einsicht in die Sammelakte	10,00 €	
	150.2.2.008	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	30,00 €	
	150.2.2.009	mehrsprachige Sterbeurkunde*	14,00 €	
	150.2.2.010	Eintragungen in ein internationales Stammbuch	10,00 €	

	150.2.2.011	Leichenpass	20,00€	
	150.2.2.012	beglaubigter Registerausdruck*	14,00 €	
	150.2.2.013	Sterbeurkunde*	14,00 €	
	150.2.2.014	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung	30,00 €	
45		Namensänderungen		
	150.2.3.001	Bescheinigung über die Namensänderung	10,00 €	
	150.2.3.002	Auslagen nach Aufwand		
		Kopie pro Vorgang, Umschläge etc.	0,50 €	
	150.2.3.003	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	30,00 €	
	150.2.3.004	Eintragungen in ein internationales Stammbuch	10,00 €	
	150.2.3.005	Erklärung zur Namensführung von Ehegatten	30,00 €	
	150.2.3.006	Erklärung zur Namensführung des Kindes	30,00 €	
	150.2.3.007	Erklärung zur Namensführung von Lebenspartnern	30,00€	
	150.2.3.008	Gebühr für besonderen Aufwand		
		pro angefangene 15 Minuten Aufwand	20,00 €	
46	Beurkundung	von Eheschließungen, Lebenspartnerschaften usw.		
	150.2.4.001	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00€	
	450 0 4 000	Anerkennung einer ausländischen Scheidung bei einem	00.00.6	
	150.2.4.002	Oberlandesgericht	80,00 € 6,00 €	
	150.2.4.003	Aufenthaltsbescheinigung		
	150.2.4.004	Auslagen nach Aufwand	0,50 €	
	45004005	Kopie pro Vorgang, Umschläge etc.		
	150.2.4.005	Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe		
	150.2.4.006	Bescheinigung über die Namensänderung		
	150.2.4.007	Eheschließung außerhalb der Amtsräume	100,00 €	
	150.2.4.008	Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten	70,00 €	
	150.2.4.009	Ehefähigkeitszeugnis, ausländisches Recht	80,00€	
	150.2.4.010	Ehefähigkeitszeugnis, deutsches Recht	50,00 €	
	150.2.4.011	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	30,00 €	
	150.2.4.012	Beglaubigte Abschrift Geburtsregister*	14,00 €	
	150.2.4.013	mehrsprachige Eheurkunde*	14,00 €	
	150.2.4.014	Erklärung zur Namensführung	30,00 €	
	150.2.4.015 Prüfung der Ehevoraussetzungen, ausländisches Recht		80,00 €	
	150.2.4.016 Prüfung der Ehevoraussetzungen, deutsches Recht		50,00 €	
	150.2.4.017 beglaubigter Registerausdruck*		14,00 €	
	150.2.4.018 Eheurkunde*		14,00 €	
			20,00 €	
	150.2.5.001 Auskunft aus einem Registereintrag		10,00 €	
	150.2.5.002 Auskunft aus den Sammelakten		10,00 € 6,00 €	
	150.2.5.003	-		
	150.2.5.004			
	Kopie pro Vorgang, Umschläge etc.		0,50 €	
	150.2.5.005	Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft	80 00 C	
		•	80,00 €	
	150.2.5.006	Begründung außerhalb des Trauzimmers	100,00€	

150.2.5.007	Bescheinigung über die Namensänderung	10,00€
150.2.5.008	Einsicht in einen Registereintrag	10,00 €
150.2.5.009	Einsicht in die Sammelakten	10,00€
150.2.5.010	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	30,00 €
150.2.5.011	Eintragung in ein internationales Stammbuch	10,00 €
150.2.5.012	Beurkundung einer Konsularpartnerschaft	80,00€
150.2.5.013	Erneute Prüfung der Voraussetzungen, ausländisches Recht	80,00€
150.2.5.014	Erneute Prüfung der Voraussetzungen, deutsches Recht	50,00€
150.2.5.015	Erklärung zur Namensführung	30,00 €
150.2.5.016	Begründung außerhalb der Öffnungszeiten	70,00 €
150.2.5.017	Prüfen der Voraussetzungen, ausländisches Recht	80,00€
150.2.5.018	Prüfen der Voraussetzungen, deutsches Recht	50,00€
150.2.5.019	beglaubigter Registerausdruck*	14,00 €
150.2.5.020	Lebenspartnerschaftsurkunde*	14,00 €

^{*} Kürzungstatbestand gem. Anhang 1.5b A VerwGebO NRW - 5 b Nr. 4.6 (Ermäßigung auf 50 vom Hundert des tariflichen Gebührensatzes bei gleichzeitiger Herstellung einer zweiten Urkunde)

Die Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung soll mit Wirkung zum 01.07.2013 in Kraft treten.

	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
Dr. Witthaus Beigeordneter	